

Antrag auf Ausstellung eines Hygiene Quality Label (HQ-Label)

Auf den 1. Januar 2006 ist die Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer und Scherzartikel in Kraft getreten. Sie enthält gesetzliche Bestimmungen mit Anforderungen an Materialien, die für das Tätowieren, das Piercen und das Anbringen von Permanent Make-up verwendet werden.

Mangels Rechtsgrundlage in der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, konnten nicht alle Aspekte wie z.B. Ausrüstung der Studios in der oben erwähnten Verordnung geregelt werden. In einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Fachpersonen aus den betroffenen Bereichen und in Zusammenarbeit mit dem damals zuständigen BAG (Heute BLV), wurden diese Richtlinien erarbeitet. Das BAG hat diese Richtlinie in Anwendung von Artikel 9 der erwähnten Verordnung begutachtet und zur Anwendung empfohlen.

Gemäss Abschnitt IV. der Richtlinie für eine „Gute Arbeitspraxis“ im Bereich Tattoo, Permanent Make-up und verwandte Praktiken, sind Grundvoraussetzungen zur Berufsausübung benannt, welche auch zur Erlangung des Hygiene Quality Label (nachfolgend HQ-Label genannt) erforderlich sind. (siehe unter Voraussetzungen für die Zertifizierung des Hygiene Quality Label)

Gestützt auf diesen Grundlagen und einer bestandenen Hygienekontrolle, wird der Antrag auf Ausstellung des HQ-Labels gestellt:

Neuantrag für ein HQ-Label Ja []

Verlängerung des HQ-Label Ja []

(Bei Verlängerungen müssen die Punkte unter Neuantrag nicht mehr ausgefüllt werden, vorausgesetzt im Betrieb hat sich nichts geändert! siehe Anmerkung)

Name des Betriebes

Telefon Nr. des Betriebes:

Adresse des Betriebes:

Name des Betriebsinhaber/in:

Geburtsdatum Betriebsinhaber/in

HQ-Label verantwortlicher/e Geschäftsführer/in oder Person:
(nur wenn nicht Inhaber/in, siehe unter Anmerkung)

Geburtsdatum Geschäftsführer/in oder Person
(nur wenn HQ-Label verantwortlich)

Mitglied beim Fachverband Ja [] Nein []

Wenn ja, bei welchem VST [] PMU [] SFK [] SPV []

Wird in absehbarer Zeit ein Beitritt bei einem Fachverband in Erwägung gezogen Ja [] Nein []

Nachfolgende Punkte sind nur auszufüllen, wenn ein HQ-Label Neuantrag gestellt wird

Belege der Ausbildung

(zurzeit bestehen hier für Tätowierer und Piercer noch keine verbindlichen Vorschriften)

(entsprechende Zertifikate bitte in Kopie dem Antrag beilegen)

Belege für Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren

Beim PMU: Nach dem 1.1.2006 mit geforderten Ausbildungsbelegen. Vor 2006 Nachweis von 5 Jahren Berufserfahrung.

Bei Tätowierer und Piercer müssen 5 Jahre selbständige Praxis, oder mind. 3 Jahre Ausbildung und 2 Jahre selbständige Praxis nachgewiesen werden. (dies sind Belege von AHV betreffend Selbständigkeit und/oder Anstellungsvertrag, Arbeitszeugnis, Ausbildungsbestätigung und /oder Joint-venture-Vertrag)

(bitte in Kopie dem Antrag beilegen)

Besuchte Weiterbildungskurse

(zurzeit vorgeschrieben: Hygiene-Kurs und berufsspezifischer 1. Hilfe Kurs ab 2007)

(Bitte Kopie des Kurs-Zertifikates beilegen)

Unterschrift Geschäftsinhaber/in und dem HQ-Label verantwortlichen Geschäftsführer/in oder Person, wenn nicht der Geschäftsinhaber/in selber dafür verantwortlich ist!

Ort und Datum:**Betriebsinhaber/in****HQ-Label verantwortlicher/e
Geschäftsführer/in oder Person**

Firmenstempel:

Komplett ausgefülltes Formular samt Beilagen innert 30 Tagen senden an:

Für Tattoo und Piercing-Betriebe**Sekretariat VST**

Obergasse 8
3264 Diessbach b/B
Tel. 078 698 71 41
sekretariat@tatooverband.ch

oderFür PMU Betriebe – BITTE PER MAIL SENDEN**PMU Sekretariat**

Aarestrasse 17
5412 Vogelsang
Tel. 079 859 86 05
info@permanentmakeup-verband.ch

Wenn im Vorfeld eines Antrages bereits eine Hygienekontrolle durchgeführt wurde, muss der Antrag spätestens 30 Tage nach der erfolgten Hygienekontrolle eingereicht werden!

Die für das Hygiene Quality Label zuständige Person ist in der Pflicht, jede Veränderung im Betrieb, hinsichtlich der Verantwortlichkeit für das Hygiene Quality Label, oder grobe Verstöße gegen die Einhaltung der „Richtlinien für eine Gute Arbeitspraxis“, dem entsprechenden Fachverband umgehend zu melden!
Die Fachverbände behalten sich vor, bei groben Verstößen, das HQ-Label umgehend einzuziehen und den Betrieb beim

Voraussetzungen für das Erlangen des Hygiene Quality Label

Das Hygiene Quality Label wird immer auf den Namen eines einzelnen Betriebes ausgestellt, mit Benennung der für die Einhaltung der „Richtlinie für eine Gute Arbeitspraxis“ verantwortlichen Person. In der Regel ist das der Geschäftsinhaber.

(Ausnahmeregelung siehe Anmerkung)

Das Hygiene Quality Label kann von jedem Geschäftsinhaber beantragt werden, sofern alle Grundvoraussetzungen erfüllt werden.

Die Antragstellung ist nicht abhängig von einer Mitgliedschaft bei einem der zuständigen Fachverbände! Somit besteht für jeden Betrieb die Möglichkeit, die „Zertifizierung“ Hygiene Quality Label zu beantragen.

Gemäss Abschnitt IV. der Richtlinien für eine „Gute Arbeitspraxis“ im Bereich Tattoo, Permanent Make-up und verwandte Praktiken sind die Grundvoraussetzungen zur Berufsausübung klar definiert. Diese Grundvoraussetzungen sind ein fester Bestandteil mehrerer Bedingungen, um das Hygiene Quality Label (HQ-Label) beantragen zu können.

Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

1. Das Mindestalter zur Ausübung einer dieser Berufe ist 18 Jahre.

(laut Richtlinie für eine „Gute Arbeitspraxis“)

2. Die Personen sollten über eine durch die Verbände anerkannte und umfassende Ausbildung mit Leistungsanforderungen erfüllt und ggf. die geforderten Prüfungen bestanden haben.

(laut Richtlinie für eine „Gute Arbeitspraxis“)

Zurzeit wird eine Hygienekontrolle nach den Richtlinien für eine Gute Arbeitspraxis gefordert!

HQ-Label Neunträge werden erst bearbeitet, wenn dem zuständigen Fachverband ein positiver Hygienekontrollrapport von der Kontrollinstanz vorliegt.

Bei HQ-Label Verlängerungsanträgen, ist eine Kopie des Hygienekontrollrapports, beizulegen.

In beiden Fällen muss der Hygienekontrollrapport von einer Kontrollinstanz unterzeichnet sein, die von den Fachverbänden anerkannt ist!

Insbesondere muss am Ende dieses Kontrollrapports, unter Vermerk „Mindestpunktzahl für das HQ-Label erreicht“ das Feld „ja“ markiert sein.

(Die Namen der von den Fachverbänden anerkannten Kontrollinstanzen, können Sie beim Sekretariat des VST anfordern)

3. Personen, welche den Beruf als Piercer oder Piercerin, Tätowierer oder Tätowiererin* resp. Derma-Pigmentologe resp. Derma-Pigmentologin aufnehmen wollen, müssen über eine von den beteiligten Fachverbänden festgelegte Zeitdauer unter der Aufsicht einer erfahrenen Berufsperson arbeiten.

(laut Richtlinie für eine „Gute Arbeitspraxis“)

** Für die selbständige Ausübung des Tätowierberufes muss die Bestätigung einschliesslich*

Lehrplan einer 3-jährigen Ausbildungszeit, eines durch den vom Fachverband anerkannten Tätowierers/-in, dessen Berufserfahrung nachweislich mindestens 5 Jahre beträgt, vorgelegt werden können.

4. **Bisher Praktizierende sollten über eine Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren in dem entsprechenden Berufszweig nachweisen können.**

(laut Richtlinie für eine „Gute Arbeitspraxis“)

5. **Die von den Verbänden vorgeschriebenen berufsspezifischen Weiterbildungs-Kurse müssen absolviert sein.**

(laut Richtlinie für eine „Gute Arbeitspraxis“)

Zurzeit wird nur der „Präventionskurs für Hygiene- und berufsspezifischer 1. Hilfe Kurs“ ab 2007 verlangt! .Für weitere Infos wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des VST)

Dem Antrag ist eine Kopie des Zertifikats „Präventionskurs für Hygiene- und berufsspezifischer 1. Hilfe Kurs“ in den Bereichen Tattoo, Piercing und Permanent Make-up ab dem Kurs Jahr 2007 beizulegen.

Anmerkung:

Der Antragsteller, bzw. Betriebsinhaber muss den Hygiene- und berufsspezifischen 1. Hilfe Kurs besucht haben und sämtliche Grundvoraussetzungen der Richtlinie erfüllen. Bei mehreren Geschäften hat der Betriebsinhaber für jeden einzelnen Betrieb einen Geschäftsführer/in oder eine für das Hygiene Quality Label verantwortliche Person zu benennen, welcher/e die Grundvoraussetzungen der Richtlinie erfüllt, den Kurs absolviert hat und die Verantwortung zur Einhaltung der Richtlinien „für eine Gute Arbeitspraxis“ in dem Betrieb trägt, auf welchen das jeweilige Hygiene Quality Label ausgestellt wurde!

Sollte der Inhaber/in den Betrieb verkaufen oder der benannte Geschäftsführer/in oder die für das Hygiene Quality Label verantwortliche Person diesen Betrieb verlassen, ohne dass eine entsprechende Vertretung mit den geforderten Qualifikationen dessen/derer Platz einnehmen kann, erlischt mit sofortiger Wirkung die Gültigkeit des Hygiene Quality Label.

Kann der neu Inhaber/in, Geschäftsführer/in oder die neu für das Hygiene Quality Label verantwortliche Person die Anforderungen für ein Hygiene Quality Label erfüllen, so sind dem zuständigen Fachverband unverzüglich die entsprechenden Unterlagen mit einem Verlängerungsantrag für das HQ-Label einzureichen.

Die für das Hygiene Quality Label zuständige Person hat die Pflicht, jede Veränderung hinsichtlich der Zuständigkeit für das Hygiene Quality Label, oder grobe Verstöße gegen die Einhaltung der „Richtlinien für eine Gute Arbeitspraxis“, dem entsprechenden Fachverband umgehend zu melden!

Es wird explizit nochmals darauf hingewiesen, dass ein Hygiene Quality Label nicht auf den Namen einer Person ausgestellt wird, sondern auf den Betrieb, für den ein Hygiene Quality Label Antrag gestellt wurde!